



Fundstelle: ecolex 2008/124, 340 = MR 2007, 312

- 1. Bei der Auslegung von § 78 UrhG sind die Wertungen des § 7a MedienG zu berücksichtigen; dies gilt jedenfalls dort, wo der gleiche Sachverhalt geregelt wird. Die Art und der Rahmen der Verbreitung und Begleittext sind jeweils ins Kalkül zu ziehen.**
- 2. Die wieder durch plotische Togsereignisse aktualisierte Veröffentlichung von Lichtbildern, die im Zusammenhalt mit dem Begleittext an lange zurückliegende Straftaten des Abgebildeten erinnern (hier: Wehrsportübungen), wird dessen Fortkommen nach vollständiger Resozialisierung wegen der damit verbundenen Prangerwirkung im Allgemeinen unverhältnismäßig beeinträchtigen.**

Leitsätze verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zechner als Vorsitzenden und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Hans-Jörg S*****, vertreten durch Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte in Graz, gegen die beklagte Partei "Ö*****" ***** GmbH, *****, vertreten durch Berger Saurer Zöchbauer, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz (Streitwert im Sicherungsverfahren 40.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Beklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 25. Juli 2007, GZ 4 R 93/07m-9, den

Beschluss

gefasst: Der Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen

Begründung:

Der Kläger war im Jahr 1995 wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Mitte 1999 wurde er bedingt entlassen. Seither hat er sich wohl verhalten, eine Familie gegründet und sich auch sonst in die Gesellschaft eingegliedert.

Die Beklagte veröffentlichte Anfang 2007 Lichtbilder, die den Kläger bei "Wehrsportübungen" in den Jahren 1987 bis 1989 zeigten. Diesen Lichtbildern waren Fotos gegenübergestellt, auf denen ein heute aktiver Politiker zur selben Zeit in vergleichbaren Zusammenhängen abgebildet war. Eine im Präsenz gehaltene Bildunterschrift bezeichnete den Kläger als "Neonaziführer".

Die Vorinstanzen untersagten der Beklagten, Abbildungen des Klägers ohne seine Einwilligung zu veröffentlichen, wenn er in der Textberichterstattung als Neonaziführer bezeichnet und nicht gleichzeitig darauf hingewiesen werde, dass er die über ihn verhängte Haftstrafe bereits lange verbüßt und sich seither wohl verhalten habe. Weiter gehende Begehren, die Veröffentlichung der Lichtbilder generell oder (ohne Einschränkung) für den Fall zu verbieten, dass der Kläger im Begleittext als Neonaziführer bezeichnet werde, wies das Erstgericht unbekämpft ab.

Das von der Beklagten mit außerordentlichem Revisionsrekurs bekämpfte Verbot hält sich im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Danach sind bei der Auslegung von § 78 UrhG die Wertungen des Medienrechts zu berücksichtigen, soweit gleiche Sachverhalte zu beurteilen sind (4 Ob 184/97f = SZ 70/183 - Ernestine K). Dazu gehört insbesondere die Wertung des § 7a MedienG, wonach Erwachsenen, die

eines Verbrechens verdächtig sind oder wegen eines solchen verurteilt wurden, ein Identitätsschutz nur dann zukommt, wenn durch die Veröffentlichung ihr Fortkommen (unter Bedachtnahme auf die Umstände der Tat sowie deren Verfolgung und Bestrafung) unverhältnismäßig beeinträchtigt werden kann (RIS-Justiz RS0108482). Ob das bei einer konkreten Veröffentlichung zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet daher im Regelfall keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung.

Eine im Rahmen eines außerordentlichen Rechtsmittels aufzugreifende Fehlbeurteilung liegt nicht vor. Die Veröffentlichung von Lichtbildern, die in Zusammenhalt mit dem Begleittext an lange zurückliegende Verbrechen des Abgebildeten erinnern, wird dessen Fortkommen wegen der damit verbundenen Prangerwirkung im Allgemeinen unverhältnismäßig beeinträchtigen (vgl 4 Ob 66/99f = MR 1999, 150 [Korn] - Ermittlungsspannen; dazu EGMR Nr. 57597/00 = MR 2004, 244).

Das gilt jedenfalls dann, wenn der Betroffene die Strafe bereits verbüßt hat, nun seit Jahren sozial integriert ist und aus diesen Gründen ein legitimes Interesse daran hat, dass die Öffentlichkeit nicht an seine Vergangenheit erinnert wird.

Die Besonderheit des vorliegenden Falls liegt zwar darin, dass die Lichtbilder im Zusammenhang mit zeitgeschichtlich bedeutsamen Ereignissen standen und zudem (mittelbar) Rückschlüsse auf die Vergangenheit eines aktiven Politikers erlaubten. Dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre stand daher ein zumindest ebenso hohes Interesse der Beklagten und der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung gegenüber. Dieses Interesse haben die Vorinstanzen aber ohnehin berücksichtigt, indem sie - entgegen dem Klagebegehren - die Veröffentlichung nicht generell untersagten. Vielmehr haben sie die jeweils grundrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten (Art 8 bzw 10 EMRK) gegeneinander abgewogen und dabei den ihnen zustehenden Beurteilungsspielraum keinesfalls überschritten. Denn ein legitimes Interesse an der Veröffentlichung der Lichtbilder rechtfertigt jedenfalls nicht das Erwecken des (unrichtigen) Eindrucks, der vollständig resozialisierte, selbst nicht (mehr) in der Öffentlichkeit stehende Kläger sei noch immer als "Neonaziführer" aktiv.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der Kläger war im Jahr 1995 wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Mitte 1999 wurde er bedingt entlassen. Seither hat er sich wohl verhalten, eine Familie gegründet und sich auch sonst in die Gesellschaft eingegliedert. Die Beklagte veröffentlichte Anfang 2007 Lichtbilder, die den Kläger bei "Wehrsportübungen" in den Jahren 1987 bis 1989 zeigten. Diesen Lichtbildern waren Fotos gegenübergestellt, auf denen ein heute aktiver Politiker zur selben Zeit in vergleichbaren Zusammenhängen abgebildet war. Eine im Präsenz gehaltene Bildunterschrift bezeichnete den Kläger als "Neonaziführer".

Die Vorinstanzen untersagten der Beklagten, Abbildungen des Klägers ohne seine Einwilligung zu veröffentlichen, wenn er in der Textberichterstattung als Neonaziführer bezeichnet und nicht gleichzeitig darauf hingewiesen werde, dass er die über ihn verhängte Haftstrafe bereits lange verbüßt und sich seither wohl verhalten habe. Weiter gehende Begehren, die Veröffentlichung der Lichtbilder generell oder (ohne Einschränkung) für den Fall zu verbieten, dass der Kläger im Begleittext als Neonaziführer bezeichnet werde, wies das Erstgericht unbekämpft ab – zu Recht?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH bestätigte die beantragte Sicherungsentscheidung und führte aus, dass bei der Auslegung von § 78 UrhG sind die Wertungen des § 7a MedienG zu berücksichtigen sind. Die

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Veröffentlichung von Lichtbildern, die in Zusammenhalt mit dem Begleittext an lange zurückliegende Straftaten des Abgebildeten erinnerten (hier: Wehrsportübungen iZm Aktivitäten eines Obmanns einer im Parlament vertretenen politischen Partei), würde dessen Fortkommen (hier: vollständige Resozialisierung) wegen der damit verbundenen Prangerwirkung im Allgemeinen unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Die Besonderheit des vorliegenden Falls läge zwar darin, dass die Lichtbilder im Zusammenhang mit zeitgeschichtlich bedeutsamen Ereignissen standen und zudem (mittelbar) Rückschlüsse auf die Vergangenheit eines aktiven Politikers erlaubten. Dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre stand daher ein zumindest ebenso hohes Interesse der Beklagten und der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung gegenüber. Dieses Interesse haben die Vorinstanzen aber ohnehin berücksichtigt, indem sie – entgegen dem Klagebegehren – die Veröffentlichung nicht generell untersagten. Vielmehr haben sie die jeweils grundrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten (Art 8 bzw 10 EMRK) gegeneinander abgewogen und dabei den ihnen zustehenden Beurteilungsspielraum keinesfalls überschritten. Ein legitimes Interesse an der Veröffentlichung der Lichtbilder rechtfertigte jedenfalls nicht das Erwecken des (unrichtigen) Eindrucks, der vollständig resozialisierte, selbst nicht (mehr) in der Öffentlichkeit stehende Kläger wäre noch immer als "Neonaziführer" aktiv.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende (knappe) E des OGH hält sich im Rahmen der bisherigen Rsp. Sie macht allerdings die im Einzelnen schwierigen Abwägungen und Abgrenzungen zwischen dem anerkenntswerten Resozialisierungsinteresse des Abgebildeten und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auch über länger zurückliegende Straftaten deutlich.

Entgegen seiner früheren Judikatur¹ zum „Nachrichtenwert“ steht das Höchstgericht nunmehr fest auf dem Boden konventionskonform auszulegender Schranken für die Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung, bei der unterschiedliche Grundrechte miteinander in Konflikt geraten.² Zum einen sind die Persönlichkeitsrechte und -werte der von der Berichterstattung Betroffenen, wie auch das Recht auf Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK zu beachten, zum anderen das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Mitteilung von Nachrichten ohne Eingriffe öffentlicher Behörden nach Art 10 Abs 1 EMRK, also insbesondere die Pressefreiheit. In Abwägung dieser gegensätzlichen Interessen habe der Gesetzgeber durch die Einführung der §§ 7a und 7b MedienG eine Wertung vorgenommen. Diese Wertungen des Medienrechts sind jedenfalls dort, wo der gleiche Sachverhalt geregelt wird, bei der Auslegung des § 78 UrhG zu berücksichtigen.³ Ausgehend von den in § 7a MedienG zum Ausdruck kommenden Wertungen des Gesetzgebers stehe dem Abgebildeten das Recht auf Unterlassung der Bildveröffentlichung nicht schon dann zu, wenn er im Begleittext nur – der Wahrheit gemäß – als Tatverdächtiger bezeichnet wird, gegen den ein Strafverfahren geführt wird, weil darin kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zu erblicken sei. Werde hingegen die Unschuldsvermutung verletzt, stehe dem Abgebildeten eine Entschädigung nach § 7b Abs 1 MedienG zu; in einem solchen Fall erlangt aber auch sein Interesse am Unterbleiben der Bildnisveröffentlichung nach § 78 UrhG das Übergewicht über das Interesse an der – rechtswidrigen – Berichterstattung. Jede andere Lösung würde den insoweit eindeutigen Wertungen des MedienG widersprechen.⁴

Dass diese Interessensabwägung in anders gelagerten Fällen durchaus unterschiedlich ausfallen kann, liegt in der Natur der Einzelfallentscheidung.⁵

¹ ZB OGH 27.2.1996, 4 Ob 1013/96 – *Haftentlassener*, MR 1996, 149, 11.7.1995, 4 Ob 63/95 – *Kopf der Drogenbande*, MR 1993, 32.

² OGH 23.09.1997, 4 Ob 184/97f – *Ernestine K.*, JBl 1998, 55 = MR 1997, 302 = ÖBl 1998, 88 = SZ 70/183.

³ OGH 23.09.1997, 4 Ob 184/97f – *Ernestine K.*, JBl 1998, 55 = MR 1997, 302 = ÖBl 1998, 88 = SZ 70/183; 27.1.1998, 4 Ob 8/98z – *Ernestine K. II*, RdW 1998, 406.

⁴ Unterstützenswert deutlich *A. Kodek* in *Kucsko*, urheber.recht (2008), 1074.

⁵ Vgl. OGH 2.10.2007, 4 Ob 169/07t – *Rieger Bank*, ecolx 2008/125, 340.

IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht des OGH steht das Resozialisierungsinteresse eines ehemals an strafbaren „Wehrsportübungen“ beteiligten und dafür auch Verurteilten einer späteren, wenngleich durch einen politischen Anlassfall aktualisierten Veröffentlichung einschlägigen Bildmaterials entgegen. Diese Auffassung wird durch die Wertungen des Medienrechts gestützt, die nach nunmehr gefestigter Rsp bei der Interessenabwägung nach § 78 UrhG zu berücksichtigen sind.